

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätige in der Stadt Gießen

Aufgrund von § 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I, S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in der Sitzung vom 07.04.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 2 Abs. 4 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Gießen vom 19.06.2001, wird wie folgt geändert:

Für die Aufwendungen wegen eines betreuungsbedürftigen Familienmitgliedes können die nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 15 € pro Stunde für eine Ersatzkraft verlangt werden.

2. § 5 Ziffer 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für	
Stadtverordnete	300 €
Ortsbeiratsmitglieder	90 €
Ausländerbeiratsmitglieder	90 €

zusätzlich erhalten monatlich

Stadtverordnetenvorsteher/-in	350 €
deren/dessen Stellvertretende	150 €
Ausschussvorsitzende	150 €
Fraktionsvorsitzende	300 €
Ortsvorstehende	100 €
Ausländerbeiratsvorsitzende	100 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.04.2022 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den 20.04.2022

gez. Becher
Oberbürgermeister